

Satzung

des Turn- und Sportverein (TuS) Kreuzriehe-Helsinghausen e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Kreuzriehe-Helsinghausen e.V. und hat seinen Sitz in Suthfeld. Der Verein wurde im Dezember 1924 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter der Nr. 466 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
- die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von sportorientierten Veranstaltungen und -maßnahmen,
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Handlungen, die gegen die Achtung der Menschenwürde und gegen ein faires Miteinander verstoßen, werden nicht toleriert. Der Verein distanziert sich von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Gewalt und menschenverachtenden Positionen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands eine angemessene Vergütung erhalten. (Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der zuständigen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegenden Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen

eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Sparte steht ein oder stehen auch mehrere Spartenleiter/innen vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben.

§ 7 Ehrungen

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht der Beitragsleistung befreit.

Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind nach 50jähriger Vereinszugehörigkeit ebenfalls von der Pflicht der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Halbjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem geschäftsführenden Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einwurf-Einschreiben nebst Begründung

zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Sport in allen Abteilungen/Sparten aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge halbjährlich zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos durch Lastschriftinzug. Hierfür ist dem Verein die jeweils aktuelle Bankverbindung mitzuteilen und ein Lastschriftmandat zu erteilen.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen
- f) den Verein über jede Änderung der ladungsfähigen Anschrift unverzüglich zu unterrichten

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

Die Mitgliedschaft zu dem Vereinsorgan nach b) und c) ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer Mitgliederversammlung statt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt sowohl über Aushänge in den Vereinskästen als auch in Textform an jedes Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand. Das Erfordernis der Textform ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB erfolgt. Dabei ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem geschäftsführenden Vorstand letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.

Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 14 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) Bestätigung der Spartenleiter/innen
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages mit Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der Spartenleiter/innen
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- e) Neuwahlen
- f) Anträge

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu sieben, aber mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(3) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind auf die Ressorts

- Sport
- Verwaltung / Mitgliederwesen
- Finanzen
- Kommunikation
- Repräsentation
- Liegenschaften
- Entwicklung und Strategie

aufgeteilt.

(4) Ressorts, die nicht besetzt sind, werden durch die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ausgeführt. Dazu werden die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan entsprechend angepasst.

(5) Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Das Innenverhältnis des Vereins wird vom geschäftsführenden Vorstand geregelt.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Gesamtvorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden. Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen der Satzung zu den Organen entsprechend.

(7) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Unstimmigkeit und Stimmgleichheit können Beschlussfassungen in den Gesamtvorstand getragen werden.

(8) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist möglich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 17 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach § 16 der Satzung und den gewählten Spartenleitern/innen (§ 18).

(2) Aufgabe des Gesamtvorstands ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins. Zu diesen Aufgaben zählen u.a. die Aufstellung eines Haushaltsplans sowie eventuelle Nachträge, die Vorlage von Jahresberichten zu den Mitgliederversammlungen, Berichtspflichten aus den Sparten und Arbeitsbereichen.

(3) Sollten gewählte Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, so kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Wahl bestimmen.

(4) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden viermal pro Jahr statt. Nur gewählte Mitglieder und kommissarisch eingesetzte Mitglieder haben Stimmrecht.

§ 18 Sparten

Die Sparten werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Spartenleiter/innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Aufgabe ist es, den Übungs- und Spielbetrieb zu überwachen und zu leiten. Sie haben sich hierbei nach den Vorstandsbeschlüssen sowie den vom zuständigen Fachverband gefassten Beschlüssen zu richten.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer (Wiederwahl zulässig) geprüft. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit, Anzahl der Erschienenen und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (Versammlungsleiterin) und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Einzelseiten sind gegen Austausch vom Versammlungsleiter (Versammlungsleiterin) zu kennzeichnen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Suthfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

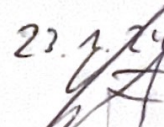
§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung am 19.1.2024 beschlossen worden.

Suthfeld
Name, Datum 23/01/24



Manfred Menzel
1. Vorsitzender

23.1.24


Volker Löbe
Schriftwart